



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

8. Sitzung des Gemeinderates Adelshofen

vom 24. Juli 2025

Sitzungssaal der Gemeinde Adelshofen

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Robert Bals

Schriftführer:

Sonja Engl

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Adelshofen ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:

Johannes Dittert

Sylvia Eschert

Alexandra Kral

Petra Schäfer

Heinz-Josef Schmitz

Matthias Stangl

Christine Steber

Wolfgang Weigl

Zweite Bürgermeisterin Margit Pesch

Dritter Bürgermeister Stefan Heitler

Bemerkung:

Entschuldigt sind

Frank Bischoff

Robert Hartl

Öffentliche Sitzung:

TOP 1.	Aktuelle Viertelstunde
TOP 2.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: AD 006/2025 vom 07.07.2025 Vorhaben: Aufstellung und Betrieb eines Wärmespeichers ca. 9,70/16,5m; Nutzolumen ca. 1000m ³ Bauort: Nähe Kr FFB 3 ,Fl.Nr.: 272/1 Gmk. Luttenwang
TOP 3.	Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025
TOP 4.	Erlass einer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
TOP 5.	Finanzplan und Investitionsprogramm der Gemeinde Adelshofen für die Haushaltsjahre 2024 - 2028
TOP 6.	Errichtung Feuerwehrhaus Nassenhausen; Sachstand und Festlegung des weiteren Vorgehens
TOP 7.	Berufung eines Wahlleiters und der Stellvertretung
TOP 8.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.07.2025
TOP 9.	Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Öffentliche Sitzung

TOP 1. Aktuelle Viertelstunde

Kein Beitrag.

TOP 2.

Antrag auf Baugenehmigung

BV-Nr.: AD 006/2025 vom 07.07.2025

Vorhaben: Aufstellung und Betrieb eines Wärmespeichers ca. 9,70/16,5m;

Nutzvolumen ca.

1000m³

Bauort: Nähe Kr FFB 3 ,Fl.Nr.: 272/1 Gmk. Luttenwang

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Flurstück 272/1 der Gemarkung Luttenwang die Aufstellung und den Betrieb eines Wärmespeichers mit einer Höhe von 16,50 m und einer Breite von 9,50 m sowie einem Nutzvolumen von circa. 1000m³.

Am 08.07.2025 fand ein Gespräch im Landratsamt Fürstenfeldbruck zwischen der Abteilungsleitung der Bauverwaltung des Landratsamtes und den Vertretern der Gemeinde Adelshofen statt. Hierbei wurde u.a. dieses Bauvorhaben vorbesprochen. Nach der seit 01.01.2025 gültigen Novellierung der Bayrischen Bauordnung sind Anlagen die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebunden gewerblichen Betrieb dienen nach § 35 Abs. 1 Nr.3 BauGB verfahrensfrei. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck wird im laufenden Baugenehmigungsverfahren prüfen ob das aktuell vorliegende Bauvorhaben unter diese Verfahrensfreiheit fällt. Das Ergebnis wird der Gemeinde Adelshofen mitgeteilt. Dies steht aber noch aus.

Zum vorliegenden Antrag wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt in **Flächen für die Landwirtschaft**, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind.

§ 35 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich

ja

Im Geltungsbereich des FLNPL –

ja

Gebietsart: **Fläche für die Landwirtschaft**

Das BV ist privil. nach § 35 Abs. 1 BauGB

ja

Öffentliche Belange stehen entgegen

nein

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

ja

D.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Wasserversorgung des **Wasserzweckverbandes der Gruppe Landsberied**

ja

(Private Versorgungsleitung von der bestehenden Hofstelle)

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich.

Das Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

G. Verfahren

Die Nachbarbeteiligung ist nicht vorhanden.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zur Errichtung und der Inbetriebnahme eines Wärmespeichers mit einer Höhe von 16,5 m und einer Breite von 9,5 m einem Nutzvolumen von 1000³ auf dem Flurstück 272/1 der Gemarkung Luttenwang zu.

Hinweise:

Die Straßenverkehrsbehörde wird bezüglich des geplanten Vorhabens an der Kreisstraße um Überprüfung gebeten, denn die Anbauverbotszone beträgt gemäß Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG 15,0 m dies wird nicht eingehalten.

Das Landratsamt wird um Abstandsflächenrechtliche Überprüfung gebeten.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Frau Alexandra Kral ist von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen und verlässt den Beratungstisch und nimmt im Zuhörerraum Platz.

TOP 3. Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025

Sachvortrag:

Der Gemeinderat berät über den Haushaltsplan 2025.

Der Gemeinderat erhält Kenntnis vom Haushaltsplan mitsamt seinen Bestandteilen (Gesamtplan, Einzelpläne und Stellenplan) und Anlagen (Vorbericht, Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und Rücklagen) der Gemeinde Adelshofen für das Haushaltsjahr 2025.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Die finanzielle Situation der Gemeinde Adelshofen betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass die erforderliche Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt in Höhe der ordentlichen Tilgung in allen Finanzplanungsjahren nicht erbracht werden kann. Erforderlich wären jedes Jahr 125.000 €, zugeführt werden können in 2025 63.200 €, in 2026 300 €, in 2027 91.300 € und in 2028 99.700 €. Bei planmäßiger Abwicklung der für die Gemeindegröße nicht unerheblichen Investitionen sind die Rücklagenmittel im Haushaltsjahr 2027 aufgebraucht, so dass in den Jahren 2027 und 2028 Kreditaufnahmen eingeplant werden mussten (insgesamt 428.900 €). Die Gemeinde kann nicht davon ausgehen, dass diese von der Rechtsaufsichtsbehörde problemlos genehmigt werden, da durch den zusätzlichen Schuldendienst die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde noch weiter eingeschränkt wird. Mit Blick auf diese ungünstige Entwicklung sollten neue Investitionen besonders kritisch betrachtet und nur bei unabweisbarem Bedarf getätigt werden.

Die Erhöhung der Kindergartengebühren wurden bereits im Haushalt 2025 berücksichtigt.

Diskussion:

BGM wird in Absprache mit Gemeinderat nicht jeden Punkt im Haushalt durchgehen, jeder Gemeinderat hat diesen bekommen und schon vorab durchgeschaut.

Die wichtigsten Punkte im Verwaltungshaushalt spricht er an, den Fokus wird er aber auf den Vermögenshaushalt richten.

Frau Schäfer kritisiert, dass die Stellungnahme der Finanzverwaltung fehlt und verliest die Stellungnahme des externen stellvertr. Kämmerers, die er per Mail an Herrn Schlecht gesendet hat; diese Stellungnahme fällt nicht gut aus.

Die Stellungnahme der Finanzverwaltung soll noch nachgereicht werden.

Verwaltungshaushalt:

BGM spricht folgende Haushaltsstellen an:

Hst. 550 70000 erklärt die Aufteilung 2024 und 2025 der Zuschüsse für den Schützenverein Nassenhausen wegen Jubiläum.

Hst. 580 51000 die Einnahmen sind wegen der Baumpatenaktion und Spenden im Okt./Nov. Spenden für die Bäume, allerdings stehen auch größere Ausgaben gegenüber

Hst. 900 00000 u. 00100 Grundsteuer A und B Mehreinnahmen von 60 000,-- Euro

Frau Pesch erkundigt sich wegen Steigerung bei Hst. 130 50000 Unterhalt Bauliche Anlagen, Feuerwehrgeräte Häuser;

Eine Begründung ist u. a. die erhöhten Stromkosten für Bauhof und die Stromkosten für die Veranstaltungen Burschenverein im Januar (die aber noch verrechnet werden). Die Zeiträume der Ablesungen unklar.

Hst. 464 70000 Betriebskostenförderung f. Gastkinder an auswärtigen Einrichtungen 2024 waren es 27 000 Euro und 2025 79 000,-- Euro. Der enorme Unterschied ist deshalb zustande gekommen, weil der staatliche Anteil in den vergangenen Jahren anders gebucht (über Verwahrgeld). Der staatl. Anteil muss aber über diese Haushaltsstelle gebucht werden. Wenn man dann den kommunalen Anteil heranzieht, ist der Unterschied nicht mehr ganz so gravierend.

Hst. 560 54000 Bewirtschaftung Sportplatz

Wie in den vergangen Gemeinderatssitzung und Rechnungsprüfungsausschuss schon erörtert sind die Betriebskosten u. a. oder hauptsächlich wegen dem Stromverbrauch der Heizzentrale gestiegen, die über einen Unterzähler am Allgmeinstrom des Gebäudes angeschlossen ist. Diese Mehrkosten werden aber wiederum über die Betriebskostenerstattung eingenommen. Weitere Aspekte sind die allgemeinen Kostensteigerungen vor allem aber gestiegene Stromkosten.

Hst. 880 14100 Verpachtung Kinderkrippe, es müssen die Einnahmen ca. 10 000,-- Euro noch berücksichtigt werden (ab August Mieteinnahmen von der Gemeinde Moorenweis).

BGM Bals erläutert nun zum Vermögenshaushalt:

Kinderhaus Hst. 464 94000 ; wir haben noch etwas Spielraum

Es wurden die Personalküche, ein Großspielgerät und die Fassade streichen eingeplant.

Wegen Sanierung Mehrzweckhalle wurde einiges gestrichen. Die Treppe soll notdürftig gemacht werden, Fitnessraum in Eigenleistung.

Außerdem wird für den Straßengrunderwerb 50 000,-- Euro eingeplant, Straßenbaumaßnahmen 60 000,-- Euro, Straßenbeleuchtung Rückerwerb von den Stadtwerken 49 000 ,-- Euro, Windpark 1000 Euro.

Zu erwarten sind noch ca. 12 000,-- Euro Zuschuss für das Kinderhaus.

Wegen der Fassade Rathaus wurden dieses Jahr 15 000 Euro eingeplant, in der Fuggerstraße 5 wird eine notwendige Generalsanierung durchgeführt und im Mietshaus wurden Fenster im Wäschekeller ausgetauscht und es wird der ehem. Tankraum gestrichen.

Ebenso sind noch von der DE Adelshofen Zuschüsse zu erwarten die noch zugeführt werden müssen.

BGM erläutert noch die geplanten Investitionen wie die Ausschreibung des Löschfahrzeuges und den Neubau FFW – Nassenhausen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt dem Verwaltungsentwurf des **Verwaltungshaushaltsplans** der Gemeinde Adelshofen für das Haushaltsjahr 2025 zu.

Er schließt in Einnahmen und Ausgaben wie folgt ab: 4.019.400 €

Der Verwaltungshaushaltsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Mieteinnahmen von der Kinderkrippe ab August 2025 und die Erhöhung der Kindergartengebühren zu prüfen und mit einzufügen.

Abstimmungsergebnis:

Abstimmungsergebnis: 8 : 3

Beschluss 2:

Der Gemeinderat stimmt dem Verwaltungsentwurf des **Vermögenshaushaltsplans** der Gemeinde Adelshofen für das Haushaltsjahr 2025 zu.

Er schließt in Einnahmen und Ausgaben wie folgt ab: 2.181.800 €

Der Vermögenshaushaltsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 8 : 3

Beschluss 3:

Der Gemeinderat stimmt dem Verwaltungsentwurf des **Stellenplans** der Gemeinde Adelshofen für das Haushaltsjahr 2025 zu.

Der Stellenplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 4. Erlass einer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
--

Sachvortrag:

Der Gemeinderat berät über die Festsetzungen der Haushaltssatzung 2025.

Er erhält Kenntnis von der Haushaltssatzung der Gemeinde Adelshofen für das Haushaltsjahr 2025.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Hinweis vom Gemeinderat: die Stellungnahme der Finanzverwaltung fehlt und soll nachgereicht bzw. ergänzt werden.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt dem Verwaltungsentwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Adelshofen für das Haushaltsjahr 2025 zu.

Der Verwaltungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 8 : 3

TOP 5.	Finanzplan und Investitionsprogramm der Gemeinde Adelshofen für die Haushaltsjahre 2024 - 2028
---------------	---

Sachvortrag:

Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Als Unterlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.

Der Gemeinderat berät über den Inhalt der fünfjährigen Finanzplanung.

Über den Finanzplan ist gesondert zu beschließen.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Hinweis vom Gemeinderat: die Stellungnahme der Finanzverwaltung fehlt und soll nachgereicht und ergänzt werden.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt dem Finanzplan und dem Investitionsprogramm der Gemeinde Adelshofen für die Haushaltsjahre 2024 bis 2028 zu.

Der Verwaltungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses

Abstimmungsergebnis: 8 : 3

TOP 6.	Errichtung Feuerwehrhaus Nassenhausen; Sachstand und Festlegung des weiteren Vorgehens
---------------	---

Sachvortrag:

Der Bauantrag zur Errichtung des Feuerwehrhauses in Nassenhausen wurde im Genehmigungsverfahren eingereicht, es ging von Seiten des Landratsamtes im Rahmen der vorgesehenen Frist keine Einwände ein, somit gilt der Antrag als genehmigt. Als nächster Schritt ist ein Zuwendungsantrag zu stellen. Für den Feuerwehrstellplatz ist mit einer Zuschusshöhe von ca. 161.000,- € zu rechnen. Ein Baubeginn kann erst nach Zustellung des Förderbescheides bzw. des vorzeitigen Baubeginns erfolgen.

Von der beauftragten Architektin Frau Magotsch wurde eine Kostenberechnung für die Errichtung des geplanten Gebäudes erarbeitet. Demnach würden Kosten in Höhe von brutto 2.075.000,- € einschließlich Nebenkosten anfallen.

Zwischenzeitlich hat sich eine Arbeitsgruppe gebildet, mit dem Ziel die Baukosten durch Eigenleistungen und den Einsatz von örtlichen Firmen erheblich zu reduzieren.

Die Hauptprojektverantwortlichen und eingebundenen ehrenamtlichen Helfer werden noch in einer Liste erfasst. Die jeweilige Möglichkeit sich ehrenamtlich einzubringen hinsichtlich der Menge der Arbeitsstunden und der beruflichen Kompetenz werden vorab aufgenommen und bewertet.

Von der Arbeitsgruppe wurden Angebote eingeholt und die Einsparmöglichkeiten durch Eigenleistungen geprüft. Demnach könnten sich durch die Beteiligung von örtlichen Firmen und durch Eigenleistung die Kosten auf 1.020.500,- € (einschl. den zu erwartenden Nebenkosten) reduzieren lassen.

Von Seiten der Arbeitsgruppe wäre es möglich in diesem Jahr noch das Baufeld vorzubereiten, den Bodenaustausch zu tätigen und die Bodenplatte herzustellen.

Entsprechend den derzeit gültigen Zuwendungsrichtlinien kann mit einer Förderung in Höhe von 160.000,- € gerechnet werden.

Von Seiten des Gemeinderates ist zu entscheiden, ob das Vorhaben mit den durch die Eigenleistung reduzierten Kosten getragen werden können und die Arbeitsgruppe ist zu beauftragen den Bauablauf, die Eigenleistungen und die zu beauftragenden Firmen zu koordinieren.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

BGM Bals übergibt Frau Pesch das Wort: Frau Pesch informiert über die Besprechung in der VG und Beteiligung von Frau Magotsch. Frau Magotsch wird den Brandschutz begleiten, steht für Fragen zur Verfügung, ansonsten ist sie nicht mehr involviert. Ein Statiker wird das Projekt überwachen und begleiten. Die Bauleitung und Planung wird Familie Pesch übernehmen, wichtig ist für das kommende Jahr, dass das Fahrzeug umziehen kann, die Umkleiden soweit fertig sind und dass der Arbeitsgruppe das Vertrauen ausgesprochen wird, damit die Maßnahme dieses Jahr mit den Erdarbeiten starten kann.

Frau Pesch ist es wichtig zu betonen, dass die Feuerwehren aller Ortsteile wieder miteinander und nicht gegeneinander arbeiten. Die Beschaffung des Löschfahrzeuges wie auch der Neubau des Feuerwehrhauses sind beides wichtige Projekte. Die Gesamtlage wird immer schwieriger, deshalb ist es so wichtig zusammenzustehen in Krisenzeiten. Es wurden in der Vergangenheit auch über Katastrophenschutz und die in jedem Ortsteil wichtigen Leuchttürme etc. gesprochen. Es ist einfach wichtig in jedem Ortsteil eine funktionierende Feuerwehr zu haben, nicht nur wegen Bränden, sondern auch wegen Einsätze wie z. B. bei Hochwasser, Stromausfälle etc.

Matthias Stangl ergänzt noch, dass auch die Bevölkerung in Nassenhausen hinter dem Gemeinschaftsprojekt steht. Es ist so viel Engagement von vielen Menschen im Ort eingeflossen und es wurde alles so gut aufbereitet, dass es auch mit viel Eigenleistung funktionieren kann, auch bei der schwierigen Haushaltslage.

Auf Nachfrage der Versicherung informiert Herr Stangl dass es eine extra Versicherung für das Gesamtprojekt gibt.

Herr Weigl schließt sich dem an und bestätigt auch die Rückmeldung der Bürger in Nassenhausen.

BGM Bals wird das auch noch in den Bürgerbrief schreiben und die Liste für sämtliche Arbeitsschritte etc. der gebildeten Arbeitsgruppe wird noch verschriftlicht.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Kommentar Bürgermeister:

Im Haushaltsplan und Investitionsprogramm 2025 sind folgende Mittel in den nächsten Jahren eingeplant.

2025 – 50 000,-- Euro; 2026 – 645 000,-- Euro; 2027 – 320 000,-- Euro; 2028 – 80 000,-- Euro; insgesamt sind 1 095 000,-- Euro in den nächsten vier Jahren eingeplant.

Dem stehen Einnahmen aus einer eingeplanten Kreditaufnahme sowie dem noch ausstehenden Rückfluss der Fördermittel von der Dorferneuerung Adelshofen gegenüber.

Vorbehalt dieser Einnahmen ist die Gesamtfinanzierung darstellbar.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag und der Möglichkeit durch den Einsatz der Arbeitsgruppe die von der Architektin veranschlagten Kosten bei der Errichtung des Feuerwehrhauses Nassenhausen auf ca. 1.020.500,- € zu reduzieren und stimmt der

Durchführung der Baumaßnahme vorbehaltlich der gesicherten Gesamtfinanzierung zum Teil in Eigenleistung und unter Beteiligung von örtlichen Firmen zu.

- a) Der Arbeitskreis wird beauftragt die Koordination der Eigenleistungen und der eingebundenen Firmen zu übernehmen.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt den Zuwendungsantrag zu stellen.
- c) Die Bauverwaltung wird beauftragt die Maßnahme vergaberechtlich und verwaltungstechnisch zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 7. Berufung eines Wahlleiters und der Stellvertretung

Sachvortrag:

Im Gemeinderat wird der Antrag zur Rückstellung des TOPS gestellt und wird einstimmig mit 11: 0 befürwortet. Der TOP soll auf die nächste Sitzung kommen.

Gemeindewahlen am 08. März 2026

Vollzug des Art. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG)

Berufung eines/einer Wahlleiters/in und der Stellvertretung

Für die Gemeindewahlen am 08.03.2026 (evtl. Stichwahl am 22.03.2026 bei der Bürgermeisterwahl) ist die rechtzeitige Berufung eines Wahlleiters/einer Wahlleiterin und der Stellvertretung gem. Art. 5 GLKrWG vorgeschrieben. Rechtzeitig heißt, dass der Gemeinderat rechtzeitig vor dem 89. Tag vor der Wahl (09.12.2025) eine/n Wahlleiter/in beruft, so dass dieser ordnungsgemäß die Amtsgeschäfte wahrnehmen kann. Die Kommunalaufsicht im Landratsamt Fürstfeldbruck hat bei der Besprechung der Wahlsachbearbeiter am 01.07.2025 auf die rechtzeitige Berufung hingewiesen.

Der Gemeinderat beruft den/die

- erste/n Bürgermeister/in,
- eine/n der weiteren Bürgermeister/innen,
- eine der weiteren stellvertretenden Personen,
- ein sonstiges Gemeinderatsmitglied,
- eine/n Bedienstete/n der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft
- oder eine/n Wahlberechtigte/n der Gemeinde (insbesondere ehemalige Bürgermeister oder Gemeinderatsmitglieder)

zum/zur Wahlleiter/in für die Gemeindewahlen.

Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen. Es darf nur eine Stellvertretung berufen werden. Kann diese z. B. wegen einer längeren Erkrankung das Amt nicht mehr wahrnehmen, ist sie abzurufen und eine neue Stellvertretung zu berufen.

Zum/zur Wahlleiter/in für die Gemeindewahlen oder zu dessen Stellvertretung kann **nicht** berufen werden, wer bei dieser Wahl

- zum/zur erste/n Bürgermeister/in oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist,
- eine Aufstellungsversammlung geleitet hat
- oder Beauftragter für einen Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist.

Der Gemeinderat entscheidet bei der Auswahl der in Betracht kommenden Personen nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Aufzählung im Gesetz stellt dabei keine zwingende Reihenfolge dar.

Bei der Berufungsberatung und –entscheidung im Gemeinderat gelten die Bestimmungen über den Ausschluss wegen persönlicher Befangenheit nach dem Rechtsgedanken der Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO nicht, da es nur um interne Organbesetzungen geht. Das bedeutet, dass ein Mitglied des Gemeinderats bei seiner Bestellung oder bei der Bestellung eines Angehörigen zum Wahlleiter mitberaten und abstimmen kann.

Dem/der Wahlleiter/in obliegt die Leitung der Bürgermeister- und Gemeinderatswahl. Er/sie ist Vorsitzende/r des Wahlausschusses und verantwortlich für den geordneten Ablauf der Wahl.

Mitglieder des Wahlausschusses sind der/die Wahlleiter/in als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm/ihr berufene Wahlberichtigte als Beisitzer. Für jeden Beisitzer beruft er/sie eine stellvertretende Person. Bei der Auswahl der Beisitzer sind nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Stimmzahlen zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten zu berufen. Die Vorgaben für den/die Wahlleiter/in gelten entsprechend auch für die Beisitzer. Keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein. Der/die Wahlleiter/in selbst und ebenso seine Stellvertretung bleiben bei einer Zugehörigkeit zu einer Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.

Der/die Wahlleiter/in

- bestellt eine/n Schriftführer/in für den Wahlausschuss. Diese/r ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist. Als Schriftführer sollten regelmäßig Bedienstete der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft bestellt werden. Zum Schriftführer kann aber auch ein Mitglied des Wahlausschusses bestellt werden.
- hat die Wahlvorschläge nach Eingang unverzüglich auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Stellt er Mängel fest, benachrichtigt er unverzüglich die Beauftragten und fordert sie auf diese, soweit möglich, zu beseitigen.
- beruft u. a. die Sitzungen des Wahlausschusses ein, leitet sie und ist verantwortlich für die Niederschriften über die Sitzungen.
- bereitet die Feststellung des Ergebnisses durch den Wahlausschuss vor und veranlasst die Verkündigung des Wahlergebnisses.
- zeigt der Aufsichtsbehörde das Wahlergebnis an.
- unterrichtet unverzüglich die Gewählten von der Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Der Wahlausschuss beschließt unter anderem die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge.

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein (Art. 4 Abs. 3 GLKrWG). Eine Mitgliedschaft im Gemeindewahlausschuss schließt deshalb ein Mitwirken im Wahlvorstand eines Stimmbezirkes aus!

Tritt einer der Ausschlussgründe erst nach der Berufung ein, so führt dies zum Verlust des Amtes.

Sachvortrag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.07.2025.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.07.2025 und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Es gab eine Stimmenthaltung.

TOP 9. Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Sachvortrag:

BGM hat folgende Infos:

Es gibt aktuell Zuschüsse bei Streuobstbäume und gibt das Schreiben m. d. B. um weitere Veranlassung an Heinz-Josef Schmitz weiter.

Die Hütte am Klostergarten ist am Wochenende zusammen mit ehrenamtlichen Helfern aufgestellt worden.

Herr [REDACTED] teilt mit, dass die Hecke am Busbach an der Pumpstation AZV zugeschnitten werden sollte.

Wegen Jugendtreff informiert BGM, dass ein Privateigentümer sich bei der Gemeinde und auch AZV gemeldet hat. Dieser stellt seinen Grund für einen Bauwagen zur Verfügung, der Strom soll vom Pumphaus AZV gezogen werden.

[REDACTED] informiert über einen Platz Richtung Haspelmoor (der Platz wird über GIS an die Leinwand projiziert) an dem eine Bank hingestellt werden soll. Diese Bank hat ein Bürger gespendet.

[REDACTED] informiert über ein Ärgernis wegen einem Hundebesitzer in Luttenwang, der seine Hundekotbeutel immer an der Bushaltestelle in den Abfalleimer wirft. Dies ist gerade auch im Sommer geruchsmäßig sehr unangenehm. Gemeinde kann diesbezüglich nicht viel machen.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.
Um 21:15 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Gemeinde Adelshofen

Vorsitzender

Robert Bals
Erster Bürgermeister

Sonja Engl
Schriftführer

